

3. Satzung
vom 4. Dezember 2014
zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Kusel
vom 1. Dezember 2003 in der Fassung vom 16. Oktober 2013

Der Stadtrat von Kusel hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Artikel I

In § 12 wird in Abs. 1 der Buchstabe i eingefügt und lautet wie folgt:

§ 12 Allgemeines, Arten der Grabstätten

(1) Die Grabstätten werden unterschieden in

- a. Reihengrabstätten als Einzelgrabstätten,
 - b. Wahlgrabstätten als Doppelgrabstätten,
 - c. Urnengrabstätten als Reihengrabstätten,
 - d. Urnenwahlgrabstätten als Doppelgrabstätten.
 - e. Urnenreihenkammern als Einzelgrabstätte in der Urnenmauer
 - f. Urnenwahlkammern als Doppelgrabstätte in der Urnenmauer
 - g. Baumbestattungen in Urnen-Reihengrabstätten
 - h. Urnengemeinschaftsgrabfeld
 - i. Anonyme Urneneinzelgrabstätten als Ruhe- und Gedenkstätte für Sternenkinder
- nicht alle Grabarten werden auf jedem Friedhof vorgehalten.

In § 15 wird in Abs. 1 der Buchstabe i eingefügt und lautet wie folgt:

§ 15 Urnengrabstätten

(1) Aschen dürfen beigesetzt werden

- a. in Urnenreihengrabstätten für 1 Asche,
- b. in Urnenwahlgrabstätten für bis zu 2 Aschen,
- c. in Wahlgrabstätten; je Grabplatz jedoch nur 1 Asche oder 1 Leiche

Es ist daher gestattet ein Grabplatz mit 1 Leiche und der zweite Grabplatz mit 1 Asche zu belegen.

- d. in anonymen Urnenreihengrabstätten für 1 Asche
- e. in Urnenreihenkammern der Urnenwand für 1 Asche

- f. in Urnenwahlkammern der Urnenwand bis zu 2 Aschen
- g. Urnenreihengrabstätten als Baumbestattung
- h. Urnengrabstätten im Urnengemeinschaftsfeld
- i. in Ruhe- und Gedenkstätten für Sternenkinder

nicht alle Grabarten werden auf jedem Friedhof vorgehalten.

(2) Urnenreihengrabstätten sind Aschenstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall auf die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung abgegeben werden.

Die Maße dieser Grabstätten werden auf eine Länge von 0,80 m und eine Breite von 0,60 m festgelegt.

(3) Urnenwahlgrabstätten sind Aschenstätten, für die auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. In einer Urnenwahlgrabstätte dürfen zwei Urnen beigesetzt werden. Die Maße für eine Urnenwahlgrabstätte werden auf eine Länge von 0,80 m und eine Breite von 0,60 m festgelegt.

(4) Die Beisetzung ist bei der Friedhofsverwaltung rechtzeitig anzumelden. Der Anmeldung sind eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde und die Bescheinigung des Trägers der Feuerbestattungsanlage über die Einäscherung beizufügen.

(5) Soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

Der § 16a wird neu eingefügt und lautet wie folgt:

§16a Ruhe- und Gedenkstätte für Sternenkinder

Die Anlage für Sternenkinder auf dem Zentralfriedhof ist eine Ruhe- und Gedenkstätte für Tot- und Fehlgeburten und die aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte.

(1) In einem speziell zur Verfügung gestellten Grabfeld ist die Bestattung von verstorbenen Kindern, deren Geburtsgewicht unter 500 Gramm liegt, als Urnenbestattung möglich.

(2) Eine Beisetzung ist nur möglich, wenn der Wohnsitz der Eltern oder eines Elternteils in der Stadt Kusel incl. den Ortsteilen Kusel-Diedelkopf und Kusel-Bledesbach liegt.
Ein Anspruch auf Bestattung besteht nicht.

(3) Die Ruhezeit beträgt 25 Jahre.

Die Gestaltung und Instandhaltung dieses Bestattungsbereiches obliegt der Friedhofsverwaltung. Eine individuelle Grabgestaltung ist nicht gestattet.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kusel, den 4. Dezember 2014
gez. Ulrike Nagel
Stadtbürgermeisterin